

**S a t z u n g**

**zur 8. Änderung der Hauptsatzung  
des Landkreises Ahrweiler**

**vom 28.06.2019**

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,
- der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und
- der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,
- des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 192), BS 213-50-3,
- des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 110 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

am 28.06.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Jedes Kreistagsmitglied erhält eine Sachkosten-Pauschale in Höhe von monatlich 5,00 € für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, sofern es eine verpflichtende schriftliche Erklärung abgegeben hat. Die Sachkosten-Pauschale nach Satz 1 beinhaltet sämtliche Betriebsaufwendungen für die Instandhaltung und andere laufende Kosten des Kreistagsmitgliedes für den Betrieb des digitalen Endgerätes sowie die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.“

2. § 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst

„ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus

- a) einem Grundbetrag, der dem Höchstsatz entspricht und
- b) einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit gemäß § 8 Abs. 1 der o.a. Verordnung.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektors beträgt unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - bei mehreren Stellvertretern - jeweils 50% des an den Kreisfeuerwehrinspekteur gezahlten Betrages.“

5. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stellvertretenden des Gefahrstoffzuges beträgt jeweils ein Drittel (33,33%) des an den Zugführer gezahlten Betrages.“

6. § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leitenden Notärzte erhalten für allgemeine Rufbereitschaft (Zufallsbereitschaft), für Übungen, für nicht kostenpflichtige Einsätze und für sonstige geringfügige Auslagen (ohne Fahrtkosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €. Der Sprecher dieser Gruppe erhält aufgrund des erhöhten Aufwandes zusätzlich 10,00 €/monatlich. Bei Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist, wird eine Entschädigung in Höhe von 80,00 € pro Stunde gezahlt. Bei Anwesenheitsbereitschaft anlässlich von Großveranstaltungen bzw. anderer, durch Gefährdung erforderlicher Präventivmaßnahmen, werden in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr 50,00 € pro Stunde und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 60,00 € pro Stunde gezahlt.“

7. § 8 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €. Der Sprecher dieser Gruppe erhält aufgrund des erhöhten Aufwandes zusätzlich 10,00 €/monatlich. Für Einsätze, bei denen aufgrund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist, und bei Anwesenheitsbereitschaft anlässlich von Großveranstaltungen wird eine Entschädigung von 11,00 € je Einsatzstunde gezahlt.“

## Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat